

Kurzinfo Unterschiede Bio-Verordnung und Bio Suisse

Bio Suisse hat zahlreiche zusätzliche Anforderungen gegenüber der staatlichen Bio-Verordnung festgelegt. Die Unterschiede zwischen schweizerischer und EU-Bio-Verordnung sind gering. Für Details konsultieren Sie bitte die aktuellen Richtlinien und die Bio-Verordnung (Abkürzungen: LN=Landwirtschaftliche Nutzfläche; ÖLN=Ökologischer Leistungsausweis, für alle Betriebe für Erhalt Direktzahlungen nötig, siehe Direktzahlungsverordnung)

	Bio-Verordnung (CH/EU)	Bio Suisse Knospe (zusätzliche Vorschriften)
Gesamtbetrieblichkeit	Ausnahmen möglich	Gesamter Betrieb muss biologisch geführt werden
Biodiversität	EU hat keine Vorschriften: nur CH: 7 % (3,5 % bei Spezialkulturen) der LN sind Biodiversitätsförderflächen	7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind Biodiversitätsförderflächen; zusätzlich 12 Massnahmen aus Katalog zur Förderung der Biodiversität erfüllt
Pflanzenschutzmittel	Keine chemisch-synthetischen Mittel, Liste zugelassene Mittel	Zusätzliche Einschränkungen, z.B. bei Kupfer, keine biologischen Unkrautvertilgungsmittel
Wasser	-	Vorschriften zu nachhaltiger Wassernutzung im Ausland
Klimaschutz	-	Keine Flugtransporte; Einschränkung Heizen bei Gewächshäusern im Winter; Bevorzugung Inlandprodukte
Wälder	-	Keine Rodung von Urwald
Futter	Biofutter; Wiederkäuer mind. 60% Raufutter (40 % Krafffutter)	Wiederkäuer mindestens 95 % Raufutter und Futter aus der CH. Für Schweine und Hühner Futter aus Europa.
Importprodukte	-	Knospe-Richtlinien gelten auch im Ausland
Verarbeitung	Bestrahlungs- und Gentechnikverbot. Sorgfältige Verarbeitung, v.a. Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.	Weitergehende Vorschriften, z.B. kein Saft aus Konzentrat (Ausnahme Apfelschorle), keine sterilisierte Milch, keine Fettstandardisierung Vollmilch, keine Mehrfachpasteurisation bei Milch; keine Mikrowelle, keine chemische Veränderung (Bsp. Fette, Stärke)
Zusatzstoffe	47 Zusatzstoffe erlaubt; Einsatz von natürlichen Aromen zulässig	34 Zusatzstoffe sind produktspezifisch erlaubt, sofern technologisch notwendig; Verbot von Farb- und Aromastoffen (z.B. keine Färbung eines Erdbeeryoghurts mit Randensaft); keine Zusätze von natürlichen Aromen
Verpackung	-	Soviel Verpackung wie nötig, so wenig wie möglich; Vorzug von Mehrwegverpackung, Recycling- oder nachwachsende Rohstoffen; kein PVC
Nachhaltigkeit in der Verarbeitung	-	Nachhaltigkeitscheck oder Nachhaltigkeitsbericht erforderlich
Soziale Anforderungen	-	Soziale Mindeststandards; Selbstdeklaration im Inland und grosse Betriebe Ausland; schrittweise Einführung von Sozial-Audits auf allen Betrieben im Ausland
Fairer Handel	-	Richtlinie Faire Handelbeziehungen Gesprächsrunden im Inland, Ombudsstelle

Aug. 2022